

Leistungserklärung Nr.: 02-BAT-NHL 3,5

1. **Eindeutiger Kenncode der Produkttype:**
Baumit NHL 3,5
2. **Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:**
Baumit NHL 3,5
3. **Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauproduktes gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikationen**
Herstellung von Bindemittel für Mörtel für Mauerwerk, Außenputz und Innenputz, zur Herstellung anderer Bauprodukte sowie zur Anwendung im Ingenieurbau.
4. **Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11, Absatz 5**
Baumit GmbH,
Wopfing 156
A-2754 Waldegg Werk Peggau: Alois-Kern-Strasse 1, A-8120 Peggau
5. **Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:**
-
6. **System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauproduktes gemäß Anhang V**
System 2+
7. **Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:**
Zertifizierungsstelle „Tecnoprove Sri, via Dell'Industria s.n., Z.I., 72017 Ostuni (BR) - Italien (NB 0925) hat die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle gem. EN 459-1 nach dem System 2+ vorgenommen und Folgendes ausgestellt 0925-CPR 167/2008 ausgestellt.

8. Erklärte Leistung

Eigenschaften	Leistung	Prüfnorm
Einstufung	Natürlich hydraulischer Kalk NHL 3,5	EN 459-1
Druckfestigkeit 28 Tage	$\geq 3,5$ bis ≤ 10 MPa	EN 459-1
Erstarrungszeit, Beginn	> 1 h	EN 459-1
Erstarrungszeit, Ende	≤ 30 h	EN 459-1
Luftgehalt	≤ 5 %	EN 459-1
SO ₃	≤ 2 %	EN 459-1
verfügbare Kalk	≥ 25 %	EN 459-1
Raumbeständigkeit	≤ 2 mm (Referenzverfahren)	EN 459-1
Siebrückstand 0,09 mm	≤ 15 %	EN 459-1
Siebrückstand 0,2 mm	≤ 2 %	EN 459-1
Freies Wasser	≤ 2 %	EN 459-1
Eindringmaß	> 10 und < 50 mm	EN 459-1
Dauerhaftigkeit	NPD	EN 459-1

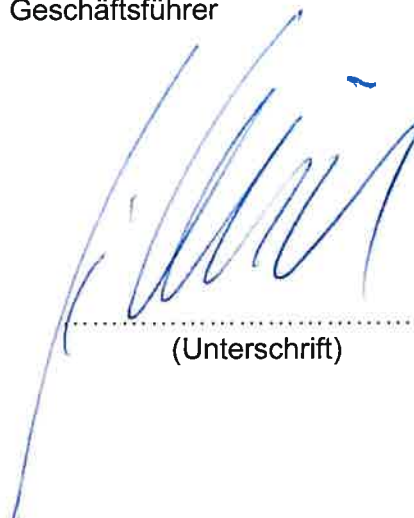
9. Die Leistung des Produktes gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 8. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Mag. Georg Bursik, Geschäftsführer

Waldegg, 30.01.2020

.....
(Ort und Datum der Ausstellung)


.....
(Unterschrift)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



NHL 3,5

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 27.04.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am:
24.02.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname	NHL 3,5
Registrierungsnummer (REACH)	nicht relevant (Gemisch)
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)	UFI: 42GF-740V-E008-W4AQ siehe Packungsaufdruck / Lieferschein

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Mörtel Technisches Merkblatt beachten
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Technisches Merkblatt beachten

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Baumit GmbH
Wopfing 156
A-2754 Waldegg
Österreich

Telefon: **+43 (0)501 888 0**
E-Mail: **office@baumit.com**

1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale			
Land	Name	Postleitzahl/ Ort	Telefon
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale an der 1. Medizinischen Universitätsklinik 24h Notruf Mo-So	1090 Wien	+43 (0)1 4064 343-0

NHL 3,5

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 27.04.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am:
24.02.2023

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab-schnitt	Gefahrenklasse	Kate-gorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahren-hinweis
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318
3.8R	spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (Reizung der Atemwege)	3	STOT SE 3	H335

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- **Signalwort:** Gefahr

- **Piktogramme:**

GHS05, GHS07



- **Gefahrenhinweise:**

H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H335 Kann die Atemwege reizen.

- **Sicherheitshinweise:**

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.
P260 Staub nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- **Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung:** Natürlich hydraulischer Kalk NHL

NHL 3,5

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 27.04.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am:
24.02.2023

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

NHL 3,5

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 27.04.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am:
24.02.2023

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Natürlich hydraulischer Kalk NHL	CAS-Nr. 85117-09-5 EG-Nr. 285-561-1 REACH Reg.-Nr. 01-2119475523- 36-xxxx	≥ 90	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335	

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Anmerkungen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Einatmen von Staub vermeiden.
Hautkontakt vermeiden.
Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

- Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

- Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

- Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Sofort ärztlichen Rat einholen.

- Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).
KEIN Erbrechen herbeiführen.
GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Gefahr ernster Augenschäden.
Längeres Einatmen kann bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes zu irreversiblen Lungenschäden führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

NHL 3,5

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 27.04.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am:
24.02.2023

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel

Nicht brennbar.

- Ungeeignete Löschmittel

Nicht relevant.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine.

Nicht staubexplosionsfähig.

Nicht brennbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Nicht brennbar.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Nicht für Notfälle geschultes Personal

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

- Einsatzkräfte

[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern (PH-Wert)
Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Trockenreinigen oder Aufsaugen von Feststoffen.

Zum Reinigen von Oberflächen oder Kleidung keine Bürste oder Druckluft verwenden.

- Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen.

- Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitt 8 und 13 des Sicherheitsdatenblattes. Abschnitt 7.

NHL 3,5

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 27.04.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am:
24.02.2023

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Empfehlungen

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Nicht brennbar.

- Spezifische Hinweise/Angaben

Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln.

- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

Nicht mischen mit anderen Chemikalien.

- Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen.

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf.

Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Beseitigung von Staubablagerungen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



NHL 3,5

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 27.04.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am:
24.02.2023

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)											
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m ³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m ³]	Mow [ppm]	Mow [mg/m ³]	Hinweis	Quelle
AT	biologisch inerte Schwebstoffe		MAK		10		20 (60 min)			i	GKV
AT	biologisch inerte Schwebstoffe		MAK		5		10 (60 min)			r	GKV

Hinweis

i	einatembare Fraktion
KZW	Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
Mow	Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
r	alveolengängige Fraktion
SMW	Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

NHL 3,5

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 27.04.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am:
24.02.2023

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung

- Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)



Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen



Schutzhandschuhe tragen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.



Sicherheitsschuhe



Atemschutz tragen
Filtrierende Halbmaske (EN 149)

- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen. Vor Einleitung eines Abwassers in die Kläranlage ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

NHL 3,5

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 27.04.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am:
24.02.2023

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	fest (Pulver)
Farbe	weiß
Geruch	geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	>450 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht anwendbar
Zündtemperatur	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	12 – 13 (in wässriger Lösung: 80 % (w/w), 20 °C) (Base)
Kinematische Viskosität	nicht relevant
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht relevant (anorganisch)
---	------------------------------

Dampfdruck	nicht bestimmt
-------------------	----------------

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor

Partikeleigenschaften	es liegen keine Daten vor
------------------------------	---------------------------

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



NHL 3,5

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 27.04.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am:
24.02.2023

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
---	--

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Lösemittelgehalt	0 %
Festkörpergehalt	100 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Produkt entwickelt mit Feuchtigkeit einen alkalischen pH-Wert und kann dann reizend wirken. Reaktionsfähigkeit mit Wasser.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil. Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

NHL 3,5

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 27.04.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am:
24.02.2023

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

- Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

- Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

- Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann bei Verschlucken, Kontakt mit der Haut oder Einatmen schädlich sein.

- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

- Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

- Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

- Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

- Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

- Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

NHL 3,5

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 27.04.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am:
24.02.2023

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität**
Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial**
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden**
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**
Kein Bestandteil ist gelistet.
- 12.7 Andere schädliche Wirkungen**
Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**
Trockenreinigen oder Aufsaugen von Feststoffen.
- Abfallcodes/Abfallbezeichnungen gemäß LoW:**
- 17 01 01: Beton
10 13 04: Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
- Schlüsselnummer nach nationaler Abfallverzeichnisverordnung (ÖNORM S2100):**
31607: Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung (verfestigt)
- Für die Abfallbehandlung relevante Angaben**
Recycling/Rückgewinnung von anorganischen Stoffen.
- Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben**
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
- Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen**
Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.
- Anmerkungen**
Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

NHL 3,5

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 27.04.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am:
24.02.2023

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- | | |
|--|--|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer | unterliegt nicht den Transportvorschriften |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | nicht relevant |
| 14.3 Transportgefahrenklassen | keine |
| 14.4 Verpackungsgruppe | nicht zugeordnet |
| 14.5 Umweltgefahren | nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor. | |
| 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
Die Fracht wird nicht als Massengut befördert. | |

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

- Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



NHL 3,5

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 27.04.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am:
24.02.2023

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- **Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)**
- **Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste**

Kein Bestandteil ist gelistet.

- **Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)**

Kein Bestandteil ist gelistet.

- **Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)**

Kein Bestandteil ist gelistet.

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Stoffname	Gew.-%
Natürlich hydraulischer Kalk NHL	100

- **Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe**

Nicht relevant.

- **Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)**

Kein Bestandteil ist gelistet.

- **Nationale Vorschriften (Österreich)**

- **Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)**

Nicht anwendbar.

- **Nationale Verzeichnisse**

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



NHL 3,5

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 27.04.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am:
24.02.2023

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Ab-schnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Si-cher-heits-rele-vant
1.1	Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): 42GF-740V-E008-W4AQ siehe Packungsaufdruck / Lieferschein	Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): UFI: 42GF-740V-E008-W4AQ siehe Packungsaufdruck / Lieferschein	ja
1.3	E-Mail (sachkundige Person): office@baumit.com		ja
2.2		- Sicherheitshinweise: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.3	Sonstige Gefahren: Ohne Bedeutung.	Sonstige Gefahren	ja
2.3		Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.	ja
2.3		Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.	ja

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



NHL 3,5

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 27.04.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am:
24.02.2023

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
GKV	Grenzwertverordnung
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
KZW	Kurzzeitwert
LoW	Abfallliste
Mow	Momentanwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



NHL 3,5

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 27.04.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am:
24.02.2023

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Ende des Sicherheitsdatenblatts.